SCHWALM-EDER-KREIS
Der Landrat

Besucheradresse: **Behördenzentrum • 34576 Homberg (Efze)**
Hans-Scholl-Straße 1 • **Gebäude 5**
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775 115
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Fachbereich **53 Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen**
53.1 Zentrale Dienste und Verwaltung

Auskunft erteilt Veterinärwesen
Telefon 05681 775-910
Telefax 05681 775-900
E-Mail veterinaeramt@schwalm-eder-kreis.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	34576 Homberg (Efze)
	53.10 a 06 La/He	18. Februar 2019

Ihre Anfrage gemäß dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
zu Saftmobil, Schwimmbadweg 4, 34281 Gudensberg

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihre Anfrage vom 16.02.2019, nach dem Verbraucherinformationsgesetz über das Internetportal www.foodwatch.org bzw. www.fragdenstaat.de im Rahmen der Aktion *„Topf Secret"*, ist bei mir eingegangen. Neben Ihrer Anfrage habe ich weitere ähnliche Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werde ich prüfen und bescheiden.

Es hat sich leider herausgestellt, dass nicht hinter jeder im Rahmen von *„Topf Secret"* an mich gerichteten Anfrage ein/eine tatsächlich existierender Antragsteller/-in steht. Um ausschließen zu können, dass es sich bei Ihrer oben genannten Anfrage um eine solche „Pseudo"-Anfrage handelt, bitte ich Sie um Beachtung des im Folgenden beschriebenen Verfahrens:

- Bitte übermitteln Sie Ihre Anfrage erneut **per Post** an den Schwalm-Eder-Kreis, Fachbereich 53, 34574 Homberg (Efze).

- Zur Bearbeitung Ihrer Anfrage wird in der Regel eine Anhörung des betroffenen Betriebes durchzuführen sein. Sollte der Betrieb im Rahmen dieser Anhörung die Offenlegung Ihres Namens und Ihrer Anschrift fordern, werde ich diesem Ersuchen gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nachkommen.

- Aufgrund der Anzahl von Anfragen, die im Rahmen von „Topf Secret“ hier eingegangen sind, wird die Beantwortung Ihres Antrages eventuell nicht fristgerecht erfolgen können (im Fall einer notwendigen Anhörung des von Ihnen benannten Betriebes verlängert sich die Entscheidungsfrist auf zwei Monate, § 5 Abs. 2 S. 3 VIG).

- Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebühren- und auslagenfrei (§ 7 Abs. 1 VIG). Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendung erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

- Nicht schriftlich vorliegende Anfragen können aus den eingangs genannten Gründen nicht bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]